

**Briefanschrift:**

Landschaftsverband Rheinland - Dez 4 - 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -

im Bereich des  
Landschaftsverbandes  
Rheinland

Datum

25.03.2004

Auskunft erteilt

Herr Hachen

E-Mail:

guenter.hachen@lvr.de

Zimmer-Nr.

2.063

Tel.: (02 21) 8 09-

6263

Fax: (02 21) 8 09-

6252

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.12-20

**nachrichtlich:**

kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Schulen -

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW

**Rundschreiben Nr. 42/390/2004**

**Förderungen von Tageseinrichtungen für Kinder;**

**hier: 1. Investitionskostenförderungen 2004**

**2. Neufassung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

**3. Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe-,  
Vertrags- und Verdingungsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Investitionskostenförderungen 2004**

mit Erlass vom 11.03.2004 hat mir das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW mitgeteilt, dass zur investiven Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in diesem Jahr Ausgabemittel in Höhe 5.426.600 EUR zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind mit 3.074.350 EUR für Mehrkostenfinanzierungen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für zuvor geförderte bauliche Maßnahmen und Sofortmaßnahmen bzw. dringenden Ersatzbauten sowie mit den in den Vorjahren eingegangenen Altverpflichtungen in Höhe von 2.352.250 EUR zweckgebunden.

**Paketanschrift:** Ottoplatz 2 - 50679 Köln

**Dienstgebäude in Köln-Deutz**

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

**Besuchszeit:** Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Telefon Zentrale** (02 21) 8 09-0

**LVR im Internet:** <http://www.lvr.de>

**E-Mail:** [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)

**Banken**

Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)

Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

**Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.**

Gleichzeitig hat mir das Ministerium Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 1.500.000 EUR zugewiesen. Diese Mittel sind zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen und dringenden Ersatzbauten bestimmt.

Haushaltsmittel zur investiven Förderung von zusätzlichen Kindergartenplätzen, Hortplätzen und Plätzen für Kinder unter drei Jahren stehen nicht zur Verfügung.

Zur Frage der Umwandlung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder ergeht ein gesonderter Erlass, den ich Ihnen nach Erhalt sofort per Rundschreiben zusenden werde.

**2. Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO);  
hier: § 44 LHO**

Die Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) wurden umfassend überarbeitet und sind am 01.01.2004 in Kraft getreten. Sie wurden im Ministerialblatt Nr. 47 vom 20.11.2003 veröffentlicht. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) teilweise neu gefasst. Die Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung stehen Ihnen unter [www.lvr.de/jugend/service/formularservice](http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice) zur Verfügung.

Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die die Bewilligung ausgesprochen wird, sondern den Landeszuschuss an den Träger gem. § 13 Abs. 2 GTK weiterleiten, sind der Bewilligung an freie Träger die ANBest-P - ergänzt bei baulichen Maßnahmen - um die NBest-Bau und bei kommunalen Trägern die ANBest-G zugrunde zu legen.

Für die Praxis gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Gemäß Ziffer 1.2 ANBest-P ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die 20 %-Grenze für Überschreitungen bei den Einzelansätzen wurde gestrichen. Es handelt sich um eine Anpassung an die ANBest-G.
- 2.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich gem. Ziffer 2 ANBest-P die Zuwendung – mit Ausnahme bei einer Festbetragsfinanzierung. Nach bisherigem Recht galt dies nur für den Fall, in dem eine Änderung um mehr als 500 EUR eingetreten war. Es ergibt sich grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch. Auch hier handelt es sich um die Anpassung an die ANBest-G.
- 2.3 Auf die besondere Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 5 ANBest-G/P weise ich hin.

- 2.4 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag
- bei freien Trägern  
250 EUR nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend (Ziffer 8.8 der VV zu § 44 LHO),
  - bei kommunalen Trägern  
1.000 EUR nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend (Ziffer 8.8 der VVG zu § 44 LHO).
- 2.5 Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung (VOB/VOL) erst bei Zuwendungen über 100.000 EUR zu beachten – s. Ziffer 3 ANBest-P. Bei kommunalen Trägern sind weiterhin die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten – Ziffer 3.1 ANBest-G.
- 2.6 Gemäß Ziffern 9.4 ANBest-G bzw. 8.4 ANBest-P ist der Erstattungsanspruch mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VfVwG NRW). Der Diskontsatz wird durch den Basiszinssatz ersetzt.

Die neuen, erhöhten Zinssätze gelten entsprechend dem Erlass des Finanzministers vom 09.02.2004 – Az: I 1 – 0125 – 3 und I 3 – 0079 – 0.2 / I 6 – 4.500/1 – nur für Förderfälle, bei denen die neuen ANBest-P/G bereits Bestandteil des Zuwendungsbescheides geworden sind. Für Altfälle gilt der bisherige Zinssatz von 3 v. H. über Basiszinssatz.

**3. Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A)**

Als Anlage übersende ich den Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 26.02.2004 – 111.3.19.02 – 11507 –, dem der Erlass des Finanzministeriums zur Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) beigelegt war.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

S c h n a p k a

Anlage

## Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung  
32756 Detmold

Bezirksregierung  
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung  
50667 Köln

Bezirksregierung  
48143 Münster

Landesinstitut für Schule  
59491 Soest

Landesjugendamt  
beim Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Warendorfer Str. 25  
48145 Münster

Dezernat Jugend - Landesjugendamt -  
beim Landschaftsverband Rheinland  
Hermann-Pünder-Str. 1  
50679 Köln

Abteilungen II, III, IV und V

im Hause

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
Telefon (0211) 896 03  
Durchwahl (0211) 896 - 3406  
Telefax (0211) 896 - 3220  
E-Mail  
peter.willuda@msjk.nrw.de  
Auskunft erteilt: Herr Willuda

Datum  
**16.** Februar 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
111.3.19.02 - 11507

- 2 -

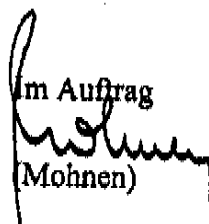
**Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A)**

Als Anlage übersende ich den Erlass des Finanzministeriums zur Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) in überarbeiteter Fassung.

Dieser Runderlass tritt an Stelle des Runderlasses vom 16.12.1997 \_ I D 1 - 0044 - 3/8 -.

Dieser Runderlass wird in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW. aufgenommen.

Zu Ihrer Information weise ich auch darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit dieses Erlasses durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. Dezember 2001 (Az. 7 K 4333/98) vollinhaltlich bestätigt worden ist.

Im Auftrag  
  
(Mohren)

2. zdA

Anlage: -1-

### Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A)

Aus gegebenem Anlass und aufgrund von Anregungen aus der Praxis wird folgendes bestimmt:

1. Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO) sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO) verbindlich, um die verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Demzufolge schreiben die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlagen 1 und 2 zu den VV zu § 44 LHO - jeweils in den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 vor, dass Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen unter anderem die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) zu beachten haben. Für gemeindliche Zuwendungsempfänger verweist Nr. 3.1 ANBest-G auf die nach dem Gemeindehaushaltsrecht zu beachtenden Vergabe Grundsätze. Mit diesen Vorgaben wird das in den zuwendungsrechtlichen Vorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) konkretisiert. Verstößt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegen diese Grundsätze, indem sie oder er bei der Auftragsvergabe die sich aus der VOB/VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern (§§ 49 Abs. 3, 49 a VwVfG. NRW.); ggf. zur Zahlung anstehende Beträge sind nicht mehr auszuführen.
2. Liegt ein schwerer Verstoß gegen die VOB/VOL vor, ist grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung angezeigt. Dabei ist davon auszugehen, dass - regelmäßig nach vorheriger Anhörung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (§ 28 VwVfG. NRW.) - im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt (Nr. 8.3 VV zu § 44 LHO). Im Interesse eines möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzugs und zur gebotenen Gleichbehandlung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind bei schweren Verstößen gegen die VOB/VOL (vgl. nachstehende Ziff. 3) im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen, dass die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen werden. Würde die Anwendung dieses Grundsatzes, etwa weil VOB/VOL - widrig nicht in Teillosen bzw. nur in großen Teillosen vergeben wurde, zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v.H. der Gesamtzuwendung zuzüglich des Zuwendungsanteils der durch den Verstoß bedingten Verteuerung beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um einen

Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

Bei Ausschreibung und Vergabe sind im Rahmen der VOB/VOL die in den jeweiligen Vergabehandbüchern näher bezeichneten besonderen Runderlasse über die Berücksichtigung bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber zu beachten. Mit dieser Maßgabe sind die nachstehenden Fallgruppen zu sehen.

3. Als schwere Verstöße gegen die VOB/VOL kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:
  - 3.1 Verstoß gegen die Vergabeart ohne die im Regelwerk zugelassenen Sachgründe;
  - 3.2 Fehlende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, und zwar - soweit sachlich geboten - auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Landschafts- und Umweltschutzes;
  - 3.3 Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem annehmbarsten Angebot;
  - 3.4 Unterlassene Anforderung von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen;
  - 3.5 Ausscheiden des annehmbarsten Angebots
    - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
    - durch nachträgliche Verhandlungen über Änderungen der Angebote oder Preise,
    - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
    - durch Zulassung eines Angebots, das nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A oder § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A auszuschließen gewesen wäre,
    - durch fehlende oder mangelhafte Wertung von zugelassenen Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen;
  - 3.6 Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des annehmbarsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung;
  - 3.7 Freihändige Vergabe von Aufträgen ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 VOB/A oder § 3 Nr. 4 VOL/A;
  - 3.8 Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A oder § 7 Nr. 1 VOL/A;
  - 3.9 Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer (der faktisch an die Stelle des Auftraggebers tritt), wenn die Wirtschaftlichkeit nicht nachweisbar ist.
  - 3.10 Vergabe von Leistungen an einen Generalunternehmer (Alleinunternehmer gegenüber dem Auftraggeber), wenn die Wirtschaftlichkeit der Gesamtleistung nicht nachweisbar ist.

Bei Vorliegen dieser Sachverhalte ist im Regelfall, soweit nicht die Umstände des Einzelfalles eine mildere Beurteilung erfordern (alle Umstände und Gesichtspunkte, auch etwaige Entlastungsmomente, sind in die Beurteilung einzubeziehen), förderrechtlich nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 zu verfahren.